

# Öffentliche Auflage

## Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung

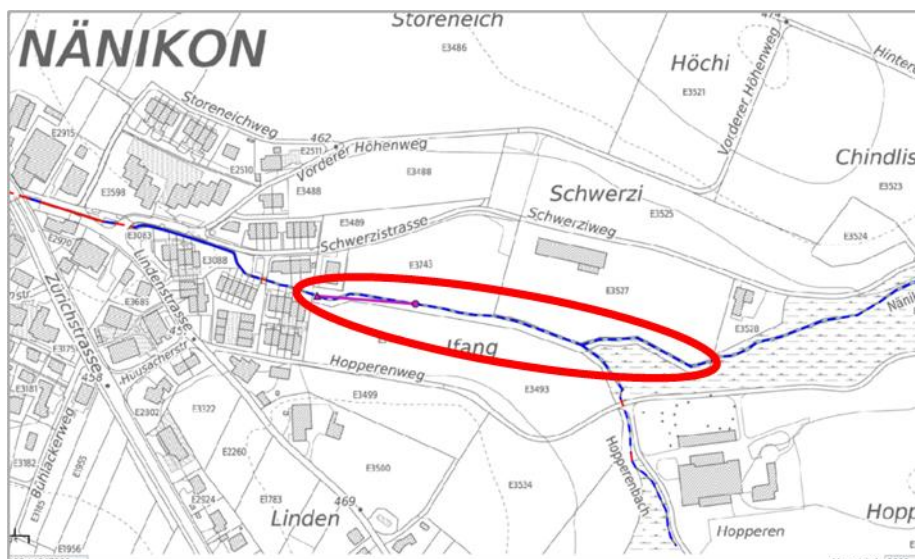
**Nänikerbach, öffentliches Gewässer Nr. 6267**

**Stadt Uster**

**Festlegung im Rahmen der Revitalisierung**

**Bauprojekt**

Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 15 j Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) im Festsetzungsverfahren von Wasserbauprojekten nach § 18 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG).



Niederhasli, 07. Mai 2026

## Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage .....	3
2.	Gesetzliche Grundlagen .....	3
2.1.	Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20).....	3
2.2.	Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) und Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) – Anwendung des neuen Rechts.....	3
3.	Bestimmung des Gewässerraums .....	4
3.1.	Mindestbreite des Gewässerraums.....	4
3.2.	Erhöhung der Gewässerraumbreite .....	5
3.3.	Anpassung der Gewässerraumbreite.....	5
3.4.	Abweichung von gleichmässiger Anordnung links und rechts des Gewässers.....	5
4.	Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums.....	6

### Beilage:

Plan Nr.	Bezeichnung	Phase	Massstab
39250 – 34	Gewässerraumplan	öffentliche Auflage	1:500

## 1. Ausgangslage

Der Nänikerbach, öffentliches Gewässer Nr. 6267 in Nänikon, Gemeinde Uster fliesst oberhalb des Siedlungsgebiets Nänikon durch das überkommunale Schutzgebiet Hopperenriet und anschliessend auf der Parzelle Kat. Nr. E3743 als Servitutsgewässer. Die beiden nördlich des Nänikerbachs gelegenen Parzellen Kat.-Nr. E3527 und E3743 sind im Besitz des Verein «konkret», welche umfangreiche ökologische Aufwertungs- und Regenerationsmassnahmen, unter anderem auf weiteren Parzellen, planen. In enger Koordination mit dem Massnahmenprojekt ist eine Revitalisierung des Nänikerbachs vorgesehen.

Die Ökomorphologie ist gemäss GIS des Kantons Zürich auf zwei Dritteln der Länge als stark beeinträchtigt beurteilt. Die restliche Abschnittslänge (entlang des Schutzgebiets) ist ökomorphologisch wenig beeinträchtigt.

Der Gewässerraum im Projektperimeter des Nänikerbachs wird im Rahmen der Festsetzung des Wasserbauprojekts festgelegt. Im vorliegenden Bericht ist der definitive Gewässerraum beschrieben und im beiliegenden Plan eingezeichnet. Der Gewässerraum der im Siedlungsgebiet liegenden Gewässer wird flächendeckend im vereinfachten Verfahren festgelegt (öffentliche Auflage vom 31. Januar 2024, Verfügung vom 15. Mai 2024).

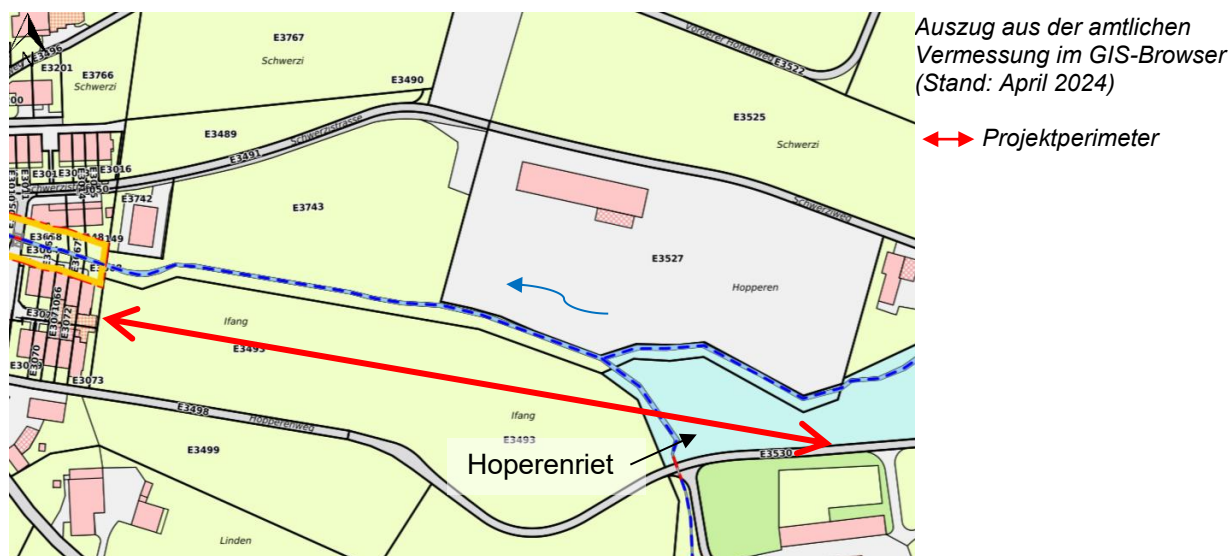


Abbildung 1: Projektperimeter

## 2. Gesetzliche Grundlagen

### 2.1. Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)

Gemäss Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung folgender Funktionen erforderlich ist (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

### 2.2. Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) und Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) – Anwendung des neuen Rechts

Mit der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) wird nach § 15 j HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) auch der Gewässerraum festgelegt.

Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) im Projektperimeter der Revitalisierung am Inneren Döllikerbach hinfällig bzw. der notwendige Gewässerraum wird entsprechend Art. 41a GSchV konkretisiert und festgelegt.

### 3. Bestimmung des Gewässerraums

Der Projektabschnitt ist ca. 315 m lang und verläuft durch die Landwirtschaftszone. Das Gerinne ist gemäss Ökomorphologie-Karte stark bzw. wenig beeinträchtigt, die aktuelle Sohle ist 0.9 – 1.0 m breit, die Breitenvariabilität ist eingeschränkt bzw. nicht vorhanden.

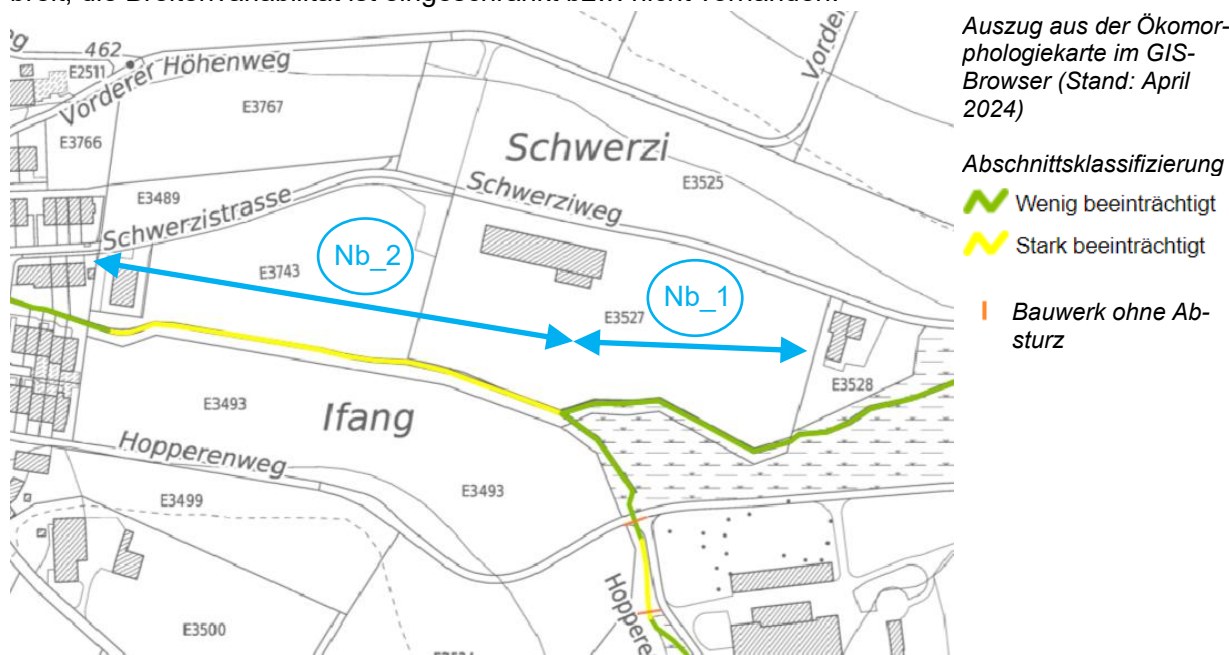


Abbildung 2: Karte Ökomorphologie mit Erhebungsdatum vom 01.09.2005

#### 3.1. Mindestbreite des Gewässerraums

Innerhalb des Projektperimeters ist das überkommunale Schutzgebiet Hopperenriet nach Art. 41a Abs. 1 GSchV vorhanden. Der minimale Gewässerraum für Schutzgebiet nach Art. 41a Abs. 1 GSchV wird wie folgt ausgedrückt.

Tabelle 1: Minimale Gewässerraumbreite nach Art. 41a Abs. 1 GSchV für Fließgewässer in Schutzgebieten

Natürliche Gerinnesohlenbreite (nat. GSB)	Mindestbreite Gewässerraum (Art. 41a Abs. 1 GSchV)
< 1m	≥ 11 m
1 m bis 5 m	≥ 6 x nat. GSB + 5 m
> 5 m	Kantonale Vorgabe

Für Fließgewässer ausserhalb von Schutzgebieten wird der minimale Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV wie folgt ausgedrückt.

Tabelle 2: Minimale Gewässerraubbreite nach Art. 41a Abs. 2 GSchV für Fließgewässer ausserhalb von Schutzgebieten

Natürliche Gerinnesohlenbreite (nat. GSB)	Mindestbreite Gewässerraum (Art. 41a Abs. 2 GSchV)
< 2m	≥ 11 m
2 m bis 15 m	≥ 2.5 x nat. GSB + 7 m
> 15 m	Kantonale Vorgabe

Der minimale Gewässerraum für die Gewässerabschnitte im Projektperimeter wird somit nach Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV wie folgt bestimmt:

Tabelle 3: Minimaler Gewässerraum pro Abschnitt, basierend auf den natürlichen Sohlenbreiten und Vorhandensein von Schutzgebieten

Abschnitt	Aktuelle Sohlenbreite	Breitenvariabilität	Korrekturfaktor	projektierte Sohlenbreite	Schutzgebiet	min. Gewässerraum	
						GSchV Art. 41a Abs. 1	GSchV Art. 41a Abs. 2
Nb_1	1.0 m	eingeschränkt	1.5	Variabel: 0.15 - 1.5 m	Ja	<b>14.0 m</b>	
Nb_2	0.9 m	keine	2.0	Variabel: 0.15 - 1.5 m	Nein	-	<b>11.0 m</b>

### 3.2. Erhöhung der Gewässerraubbreite

Nach Art. 41a Abs. 3 GSchV muss die Breite des Gewässerraums erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- des Schutzes vor Hochwasser;
- des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- einer Gewässernutzung.

Eine Erhöhung der Gewässerraubbreite ist aufgrund des überkommunalen Schutzgebiets «Hoppenriet» und der geplanten Revitalisierung vorzunehmen. Innerhalb der im Projektgebiet projektierten Massnahmen wird der Gewässerraum nach GSchV Art 41a Abs. 1 für die Abschnitte Nb\_1 und Nb\_2 auf 15.8 m erhöht. Der für die Revitalisierung notwendige Raum erfordert örtlich eine Erhöhung bis zu 26.3 m. Der minimale Gewässerraum von 11.0 m wird nicht unterschritten.

### 3.3. Anpassung der Gewässerraubbreite

Des Weiteren kann gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Das Gebiet ist nicht dicht überbaut.

### 3.4. Abweichung von gleichmässiger Anordnung links und rechts des Gewässers

Gemäss § 15 k HWSchV werden die Gewässerräume in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

Die Revitalisierung reduziert sich auf die beiden Parzellen Kat. Nr. E3527 und E3743. Dementsprechend wird eine Harmonisierung auf die südlichen Parzellengrenzen vorgenommen.

#### 4. Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums

Gemäss Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde unter anderem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

- a) zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten
- b) land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen

Darüber hinaus sind Anlagen sowie Dauerkulturen nach Art. 22 Abs. 1 lit. a-c, e und g-i der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang dem Gewässer zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können (Art. 41c Abs. 3 GSchV).

Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 als Streufläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Art. 41c Abs. 4 GSchV).

Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist (Art. 41c Abs. 5 GSchV).